

Sonderfälle

Von Amts wegen zugewiesene Schule
(Lernortzuweisung)

Genehmigte Gastschulverhältnisse stellen **keine**
Voraussetzung dar.

**Bitte wenden Sie sich direkt an das
Schulverwaltungsamt in folgenden Fällen:**

Weimarer Schülerinnen und Schüler, die eine
Schule außerhalb Weimars besuchen.

Schülerinnen oder Schüler mit manifesten
Beeinträchtigungen, die einen Fahrdienst benötigen.

Fristen

Die Anträge für das folgende Schuljahr sind bis zum
31.03. des laufenden Jahres einzureichen.

Die Antragsfrist für Schülerinnen und Schüler der
zukünftigen **1. Klassen** und der Schülerinnen und
Schüler, die sich im **Übtritt von der 4. in die 5.
Klasse** befinden, ist der **31.05. des laufenden
Jahres**.

Kontakt

Persönliche Beratung:

Sport- und Schulverwaltungsamt Weimar
Abt. Schulverwaltung
Schwanseestr. 17, Haus 1
Zimmer 131
99423 Weimar

Telefon:

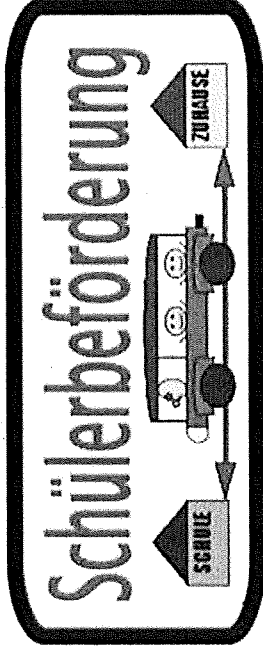
03643/762-986
03643/762-981

E-Mail:

schulverwaltung@stadtweimar.de

Formular:

Den Antrag auf Erstattung der Fahrtkosten für die
Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel erhalten Sie in
den Schulsekretariaten, im Sport- und
Schulverwaltungsamt oder bequem online über
unsere Website www.stadt.weimar.de unter dem
Menüpunkt: „Online Services“ -> „digitale Anträge“
in der Kategorie „Bildung“



Erstattung der Fahrtkosten nach § 4 des Thüringer Schulfinanzierungsgesetzes

Verfahren Klasse 1 bis 10

Antragstellung auf Erstattung der Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (online oder per Formular)

Prüfung des Antrages durch das Sport- und Schulverwaltungsamt Weimar

Bewilligung oder Ablehnung erfolgt per Post an den Antragsteller (Gültigkeit: 1 Schuljahr)

Anspruchsberechtigung wird durch Sport- und Schulverwaltungsamt an Stadtwirtschaft Weimar übermittelt

Stadtwirtschaft Weimar stellt Chipkarte zur Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel aus und verspricht diese per Post an den Anspruchsberechtigten

Ihr Vorteil:

Es entstehen dem Antragsteller keine Kosten in Form von Vorauszahlungen usw., die Abrechnung erfolgt direkt zwischen dem Sport- und Schulverwaltungsamt und der Stadtwirtschaft.

Nicht vergessen:

Es muss jährlich ein neuer Antrag auf Erstattung von Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel gestellt werden.

Unterjährige Änderungen (Wohnanschrift, Schulwechsel, Umzug usw.) müssen dem Sport- und Schulverwaltungsamt **unverzüglich** mitgeteilt werden.

Voraussetzung für Bewilligung

Der Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der entstandenen Fahrtkosten für Schülerinnen und Schüler ist im Thüringer Schulfinanzierungsgesetz (ThürSchFG), § 4 Schülerbeförderung, geregelt.

Wohnsitz

Der Wohnort des Schülers ist Weimar.

Entfernung zur Schule

Die Länge des Schulweges zur nächstgelegenen, aufnahmefähigen staatlichen Schule, die dem Schüler den angestrebten Bildungsabschluss ermöglicht.

1.-4. Klasse:

der Schulweg muss mindestens 2 km betragen

ab Klasse 5:

der Schulweg muss mindestens 3 km betragen

Zur Wegberechnung verwenden wir google maps.

Erläuterungen

Schulweg:

Der kürzeste, verkehrsunbedingte und sichere Weg zu Fuß zwischen Wohnung und Schule.

Nächstgelegene aufnahmefähige Schule:

Ist die Schule, an der der Schüler den angestrebten Bildungsabschluss erreichen kann und welcher die geringste Entfernung zur Wohnung hat.

Verfahren ab Klasse 11 und berufsbildende Schulen

Antragstellung auf Erstattung der Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (online oder per Formular). Eine Schulbescheinigung ist zwingend erforderlich.

Prüfung des Antrages durch das Sport- und Schulverwaltungsamt Weimar

Bewilligung oder Ablehnung erfolgt per Post an den Antragsteller. (Gültigkeit: 1 Schuljahr)

Anspruchsberechtigter erwirbt selbstständig Fahrkarte (kostengünstigster Fahrschein)

Halbjährliche Abrechnung der Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zwischen dem Sport- und Schulverwaltungsamt und dem Anspruchsberechtigten (online oder per Antragsformular)

Sport und Schulverwaltungsamt berechnet Rückerstattung: 50% der Kosten für die jeweils günstigste Fahrkarte werden erstattet

Nicht vergessen:

Es muss jährlich ein neuer Antrag auf Erstattung von Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel gestellt werden.